



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### Wurde eventuell in Neuauskünften in Abänderungsverfahren die so genannte Mütterrente I und II „vergessen“?

Es kommt immer häufiger vor, dass die Rentenversicherungsträger bei Anträgen nach § 51 i.V.m. § 31 VersAusglG die so genannte Mütterrente I und II für Mütter, die vor dem 01.07.2014 verstorben sind, nicht berücksichtigen mit der Begründung, dass diese Mütter **vor** Einführung der Mütterrente verstorben sind. Die Ablehnung der Berücksichtigung der Rentenerhöhung aufgrund der so genannten Mütterrente ist nicht richtig.

Gerade die Rentenerhöhung durch die Mütterrente I (ab dem 01.07.2014) und II (ab dem 01.01.2019) bewirken in vielen Fällen eine wesentliche Wertänderung als Einstiegsvoraussetzung für einen Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG. Wenn die Rentenerhöhung aufgrund dieser Mütterrente nicht erfolgen würde, weil die Mutter vor dem 01.07.2014 verstorben ist, würden viele Abänderungsanträge scheitern, da die wesentliche Wertänderung des § 225 Abs. 2 und 3 FamFG nicht erfüllt wäre.

Das Problem liegt darin zu erkennen, ob in der neuen Versorgungsauskunft der gesetzlichen Rentenversicherungsträger aufgrund des Abänderungsantrages die Mütterrente enthalten ist, da es neuerdings äußerst schwierig ist, einen Rentenversicherungsverlauf zu überprüfen, ob für vor 1992 geborene Kinder tatsächlich 30 Monate an Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt wurde.

Wenn man sich die neuen Versicherungsverläufe ansieht muss man fast annehmen, dass die Rentenversicherungsträger diese so undurchschaubar gemacht haben, damit es nur noch „Spezialisten“ möglich ist zu prüfen, ob je Kind tatsächlich 30 Monate an Kindererziehungszeiten inclusive Mütterrente berücksichtigt wurden. Sieht man sich diese neuen Rentenversicherungsverläufe an und vergleicht diese mit den „alten“

Rentenversicherungsverläufen, so fragt man sich, wer für diesen „Wahnsinn“ verantwortlich ist. Wir Rentenberater haben neuerdings wesentlich mehr Arbeit, einen Rentenversicherungsverlauf zu überprüfen und für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ist eine Überprüfung fast nicht (mehr) möglich.

Die neuen Rentenversicherungsverläufe sind komplizierter und undurchschaubarer geworden. Anstatt eine Vereinfachung vorzunehmen oder alles „beim alten“ zu belassen wurde es für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte komplizierter, verantwortungsvoller und haftungsintensiver.

Hinweis: Wenn Sie als Bevollmächtigte/r eine Anfrage vom Familiengericht erhalten, ob der Antrag wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung zurückgenommen werden soll, und Kinder in der Ehe geboren wurden, sollten Sie sich die Rentenauskunft genauer anschauen und prüfen, ob tatsächlich die Mütterrente einbezogen wurde und die Rentenauskunft sachlich und rechnerisch richtig ist.

**In der Regel** wird die wesentliche Wertänderung bei 2 Kindern erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte es daran scheitern, dass die Mütterrente I und II möglicherweise nicht in die Rentenberechnung einbezogen wurde oder die Mütter haben während der Kindererziehungszeit gearbeitet und Pflichtbeiträge entrichtet, so dass sich die so genannte Mütterrente nicht in vollem Umfang auswirkt.

Wenn eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich vor 1986 ergangen ist, genügt überwiegend 1 in der Ehe geborenes Kind, um die wesentliche Wertänderung zu erreichen, da in der Erstentscheidung noch keine Kindererziehungszeit enthalten ist.

Ich füge meinen Ausführungen einen 4-seitigen Rentenversicherungsverlauf (von 11 Seiten) bei und wünsche „viel Spass“ bei der Prüfung.

Viele Grüße aus Bonn sendet Wilfried Hauptmann